



Referenz-Nr.: GWR c 1204

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.gewaesserschutz.zh.ch

1/4

Quellfassungen Sennweid (GWR c 1204). Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde

Affoltern am Albis

Betroffene/r

Gemeinderat Affoltern am Albis, Marktplatz 1, 8910 Affoltern am Albis
Wasserversorgungs-Genossenschaft Hedingen, Schachenweg 12, 8908 Hedingen

**Massgebende
Unterlagen**

- Schutzzonenplan Quellfassungen Sennweid 2 und 3 (Nr. ZH1884A_v2.0) 1:1'000 vom 26. August 2016
- Schutzzonenreglement Quellfassungen Sennweid 2 und 3 vom 26. August 2016
- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Affoltern am Albis vom 7. Februar 2017

**Ergänzende
Unterlagen**

- Hydrogeologische Stellungnahme (Nr. ZH1884A) Sieber Cassina + Partner AG, Zürich, vom 6. November 2015

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 28. Juli 2017 reichte die Gemeinde Affoltern am Albis die überarbeiteten Schutzzonenakten der Quellfassungen Sennweid (Grundwasserrecht c 1204) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1525/1991 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Sennweid genehmigt. Mit Verfügung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft Nr. 995/2014 wurde die Schutzzone um die Fassung Sennweid Nr. 1 aufgehoben, da diese Fassung nicht mehr zu Trinkzwecken genutzt wird. Die Grundwasserschutzzonen um die Fassungen Nrn. 2 und 3 wurden nun überprüft und den heute gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Wasserversorgungs-Genossenschaft Hedingen erarbeitete die Sieber Cassina + Partner AG, Zürich, in der hydrogeologischen Stellungnahme (Nr. ZH1884A) vom 6. November 2015 die neuen Schutzzonenempfehlungen, welche auf dem hydrogeologischen Bericht (Nr. 90-113) des Geologischen Büros Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, vom 3. Januar 1990 basieren. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 26. Januar 2016 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 7. Februar 2017 hob der Gemeinderat Affoltern am Albis den alten Festsetzungsbeschluss vom 19. Februar 1991 auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Sennweid gewährleistet.

Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen sind gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch löschen bzw. anmerken und gemäss § 15 der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 (KVAV) in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat Affoltern am Albis hat dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie allen betroffenen Grundeigentümer umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Gemeinderat Affoltern am Albis.

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:

- I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1525/1991 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Sennweid Nrn. 2 und 3 wird aufgehoben. Die Schutzzone um die Fassung Sennweid Nr. 1 wurde bereits mit Verfügung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft Nr. 995/2014 aufgehoben.
- II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Affoltern am Albis vom 7. Februar 2017 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Sennweid Nrn. 2 und 3 (GWR c 1204) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
- III. Der Gemeinderat Affoltern am Albis wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Sennweid Nrn. 2 und 3 (GWR c 1204) zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

„Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Quellfassungen Sennweid (Grundwasserrecht c 1204)

Affoltern am Albis. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom die mit Beschluss des Gemeinderates Affoltern am Albis vom 7. Februar 2017 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und das entsprechende Reglement um die Quellfassungen Sennweid Nrn. 2 und 3 neu genehmigt.

*Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeinderatskanzlei Affoltern am Albis, Markt-
platz 1, Postfach 330, 8910 Affoltern am Albis, eingesehen werden.“*

- IV. Der Gemeinderat Affoltern am Albis wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen (gemäss Seite 1) den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufzulegen.
- V. Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft in Kraft.
- VI. Der Gemeinderat Affoltern am Albis wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
- VII. Der Gemeinderat Affoltern am Albis wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Walcheter, Postfach, 8090 Zürich, eine Bescheinigung zuzustellen.
- VIII. Das Ingenieur- und Vermessungsbüro Rösch Wälter Willa, Affoltern am Albis, wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen in der amtlichen Vermessung nachzuführen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.
- IX. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Schutzzonen zu informieren.

Gebühren

- X. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Wasserversorgungs-Genossenschaft Hedingen, Schachenweg 12, 8908 Hedingen

– Staatsgebühr :	Fr. 648.00	(Konto 104181 / 85284.61.000)
– Ausfertigungsgebühr:	Fr. 96.00	(Konto 104181 / 85284.61.000)
Total	Fr. 744.00	

Rechtsmittelbelehrung

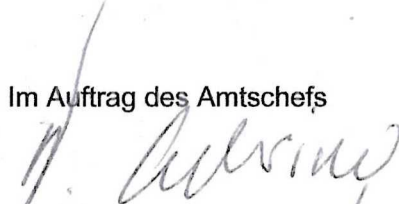
XI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

XII. Mitteilung an

- Gemeinderat Affoltern am Albis, Marktplatz 1, Postfach 330, 8910 Affoltern am Albis (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Affoltern am Albis, Bahnhofplatz 9, 8910 Affoltern am Albis), Beilagen:
 - massgebende und ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Affoltern am Albis
- Wasserversorgungs-Genossenschaft Hedingen, Schachenweg 12, 8908 Hedingen, Beilagen:
 - massgebende und ergänzende Unterlagen
- Ingenieur- und Vermessungsbüro Rösch Wälter Willa, Obstgartenstrasse 12, 8910 Affoltern am Albis, Beilagen:
 - massgebende und ergänzende Unterlagen
- Kantonales Labor, Fehrenstrasse 32, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende und ergänzende Unterlagen
- Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag des Amtschefs


Hanspeter Gehring
Stv. Abteilungsleiter /
Sektionsleiter

Versand:

14. Sep. 2017

Inkrafttreten

Datum 8. Dez. 2017

Bauten und baurechtliche Planungen

Verschiedenes

■ **Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Quellfassungen
Sennweid (Grundwasserrecht c 1204)**

Affoltern am Albis. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 14. September 2017 die mit Beschluss des Gemeinderates Affoltern am Albis vom 7. Februar 2017 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und das entsprechende Reglement um die Quellfassungen Sennweid Nrn. 2 und 3 neu genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom 6. Oktober 2017 bis 6. November 2017 bei der Gemeinde Affoltern am Albis, Tiefbauabteilung, Obere Bahnhofstrasse 7, 8910 Affoltern am Albis, eingesehen werden.

Baudirektion Kanton Zürich, AWEL, Gemeinderat Affoltern am Albis

00212873

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich,

- 8. Dez. 2017

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:

